

RS Vwgh 1992/7/1 92/01/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Hat der Asylwerber den Asylantrag erst mehr als ein halbes Jahr nach seiner Einreise gestellt, spricht dieser Umstand in Verbindung damit, daß er nie behauptet hat, es seien erst zu einem späteren Zeitpunkt Verfolgungshandlungen entstanden, dagegen, daß bei ihm eine wohlbegründete Furcht aus einem in der Konvention genannten Grund, in seinem Heimatland verfolgt zu werden, besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010012.X02

Im RIS seit

01.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at